

Statuten

1 Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein für umweltgerechte Energie (im Folgenden als Verein bezeichnet), besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Eintrag im Handelsregister.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung neuer erneuerbarer Energien und ökologischer Energieprodukte. Dies geschieht durch die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Zertifizierungsverfahren und Qualitätskennzeichen für erneuerbare und ökologische Energieprodukte sowie die Verbreitung und Förderung der eigenen Kollektivmarken.
2. Die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien zur Bewertung erneuerbarer und ökologischer Energieprodukte.
3. Die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit erneuerbarer und ökologischer Energie, insbesondere die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen im In- und Ausland.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen und einer Mitgliederkategorie nach Art. 4 zugeordnet werden können.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden in sechs Mitgliederkategorien eingeteilt:

- Kategorie A: Stromproduzenten "Wasserkraftwerke" und deren Verbände
Kategorie B: Produzenten "neue erneuerbare Energien" und deren Verbände
Kategorie C: Energielieferanten, Energiehändler und deren Verbände
Kategorie D: Umweltorganisationen
Kategorie E: Kleinkonsumentenverbände
Kategorie F: Kommerzielle Grosskunden und deren Verbände

Art. 5 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche nicht einer der Mitgliederkategorien nach Art. 4 zugeordnet werden können, können dem Verein als Passivmitglieder beitreten und diesen aktiv unterstützen. Sie haben jedoch an der Generalversammlung kein Stimmrecht und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme sowie über die Einteilung in eine Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen. Für abgelehnte Aufnahmegesuche besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und unter Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 8 Ausschluss

Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Ausschluss vom Vorstand angedroht und mit mehr als 80% aller Vorstandsstimmen ausgesprochen werden. Gegen diesen Entscheid besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn Mitgliederbeiträge über ein Jahr rückständig sind.

Art. 9 Ansprüche

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Rahmen eines Reglements festgesetzt, welches durch den Vorstand verfasst und von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren.

3 Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen und Ausschüsse
- Kontrollstelle des Vereins (Revision)

Generalversammlung

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr vorgelegt werden, endgültig. Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Art. 13 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung oder Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisoren oder Revisorinnen
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
4. Erteilung der Decharge an den Vorstand
5. Kenntnisnahme des Budgets
6. Genehmigung der Reglemente über Beiträge und Gebühren
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Auflösung und Liquidation des Vereins
9. Die Generalversammlung beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen worden sind

Art. 14 Gewichtete Stimmkraft

An der Generalversammlung haben die anwesenden Mitglieder jeder Mitgliederkategorie gemeinsam so viele Stimmen, wie sie über Vorstandssitze gemäss Art. 18 verfügen (d.h. die anwesenden Mitglieder der Kategorie A haben zusammen eine Stimme, die Mitglieder der Kategorie B zwei Stimmen usw.).

Die Anzahl Stimmen wird durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder einer jeden Kategorie dividiert, woraus die gewichtete Stimmkraft eines jeden Mitglieds resultiert (Bsp.: Sind von der Kategorie C sieben Mitglieder anwesend, so hat jedes derselben eine gewichtete Stimmkraft von $\frac{3}{7}$, da die Kategorie C gemäss Art. 18 Anspruch auf drei Vorstandsmitglieder hat).

Im Anhang findet sich eine Erläuterung zur gewichteten Stimmkraft.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliederkategorien vertreten sind.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid. Im Falle eines Kopräsidiiums entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichentscheid.

Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen mehr als 80% der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Anträge und Fristen

Anträge zuhanden der nächsten Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mit Geschäftsbericht, den notwendigen Unterlagen und den Anträgen sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder schriftlich darum ersuchen.

Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Vorstand

Art 18 Zusammensetzung

Der Vorstand hat maximal zehn Mitglieder (inkl. Präsident oder Präsidentin). Die sechs Mitgliederkategorien A-F haben Anspruch auf Verteilung der zehn ordentlichen Vorstandsmandate wie folgt:

A: Stromproduzenten Wasserkraft	1 Mitglied
B: Produzenten neue erneuerbare Energien (jede Technologie darf nur einmal vertreten sein)	2 Mitglieder
C: Energielieferanten	3 Mitglieder
D: Umweltorganisationen	2 Mitglieder
E: Kleinkonsumentenverbände	1 Mitglied
F: Kommerzielle Grosskunden	1 Mitglied

Sollte eine Mitgliederkategorie ihre Vorstandssitze nicht besetzen, so reduziert sich die Gesamtzahl des Vorstands entsprechend.

Art. 19 Wahl des Vorstandes

Die Vereinsmitglieder jeder Kategorie schlagen jeweils ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand vor. Die vorgeschlagenen Personen müssen von der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

Art. 20 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin wird an der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Eine Rotation des Präsidiums innerhalb des Vorstandes sowie ein Kopräsident sind möglich.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 22 Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin – nach Massgabe der Statuten selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 23 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung im Vorstand stimmt der Präsident oder die Präsidentin mit. Bei Stimmengleichheit zählt die präsidiale Stimme doppelt. Im Falle eines Kopräsidiums entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 24 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und Verwaltung der Mittel auf der Basis des Jahresbudgets
- Erarbeitung und Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Qualitätskriterien für die Produktezeichen
- Lizenzieren von Energieprodukten
- Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit im Zertifizierungsverfahren solange die Schlichtungsstelle gemäss Art. 28 nicht besteht
- Wahl und Überwachung einer Geschäftsstelle
- Besetzen von Kommissionen und Ausschüssen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Verfassen der nötigen Pflichtenhefte und Reglemente

Kommissionen

Art. 25 Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Die Aufgabe und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 26 Kommission Zertifizierung und Kriterien

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und den Aufgabenbereich der Kommission Zertifizierung und Kriterien. Die Kommission Zertifizierung und Kriterien entscheidet über die Vergabe des Zertifikates an ein Energieprodukt. Zudem ist sie für die Qualitätssicherung und Harmonisierung der Beurteilungskriterien besorgt.

Art. 27 Kommission Wasserkraft

Der Vorstand kann in der Einführungsphase der Produktezeichen eine Kommission Wasserkraft einsetzen und benennt deren Leiter oder Leiterin. Die Kommission Wasserkraft stellt die Schnittstelle zwischen Bund, Kantonen, Wasserwirtschaft und Umweltorganisationen sicher und deckt die politischen Aspekte der Qualitätskriterien für Wasserkraft ab.

Art. 28 Schlichtungsstelle

Der Vorstand kann eine externe und unabhängige Schlichtungsstelle benennen, welche bei Uneinigkeit bei der Auditierung, Zertifizierung oder Lizenzierung zwischen den Konfliktparteien vermittelt.

Geschäftsstelle

Art. 29 Zweck und Aufgaben der Geschäftsstelle

Die operativen Funktionen des Vereins (z.B. Sekretariat, Kommunikation, Qualitätssicherung und Koordination) können durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Pflichten und Rechte zu den einzelnen Funktionen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 30 Wahl

Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle.

Kontrollstelle des Vereins (Revision)

Art. 31 Revisoren und Revisorinnen

Die Generalversammlung bestimmt die Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie wählt dazu entweder zwei Revisoren bzw. Revisorinnen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

Art. 32 Unvereinbarkeit

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 33 Grundsätze

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft (Art. 727ff. OR).

4 Finanzen und Haftung

Art. 34 Verzicht auf Gewinnstrebigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Nutzung des Qualitätszeichens für Energieprodukte
- allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen
- das Finanzvermögen

Die Mitgliederbeiträge sowie die Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit dem Qualitätszeichen werden in einem Reglement festgelegt, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 36 Aufwand

Eine Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollstelle ist nicht vorgesehen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden. Die jährliche Ausgabe richtet sich grundsätzlich nach dem Voranschlag und den Einnahmen.

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 38 Haftung

Eine individuelle Haftung der Mitglieder ist, ausser im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Art. 39 Auflösung und Liquidation

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die weitere Verwendung von Produktezeichen (Marken) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

Art. 40 Gründungsversammlung

Sollten an der Gründungsversammlung nicht alle Mitgliederkategorien vertreten sein, so können die anwesenden Mitglieder auch die Vorstandsmitglieder der nicht anwesenden Kategorien bestimmen.

Art. 41 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2010 gemäss Beschluss geändert und treten unmittelbar in Kraft.

Der Kopräsident

Die Geschäftsleiterin

Hans-Peter Fricker

Cornelia Brandes

Zürich, 10. Juni 2010

Anhang: Gewichtete Stimmkraft

Stimmkraft einer Mitgliederkategorie, Massgebende Stimmenzahl

An der Generalversammlung werden insgesamt zehn massgebende Stimmen verteilt. Die Aufteilung der zehn Stimmen auf die sechs Mitgliederkategorien entspricht dem jeweiligen Anteil im Vorstand (Art. 18)

A: Stromproduzenten Wasserkraft	1 Mitglied
B: Produzenten neue erneuerbare Energien (jede Technologie darf nur einmal vertreten sein)	2 Mitglieder
C: Energielieferanten	3 Mitglieder
D: Umweltorganisationen	2 Mitglieder
E: Kleinkonsumentenverbände	1 Mitglied
F: Kommerzielle Grosskunden	1 Mitglied

Berechnung der Stimmkraft eines einzelnen Mitglieds

Die Stimmkraft eines einzelnen Mitglieds kann anhand der untenstehenden Formel berechnet werden:

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie A} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie A}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie B} = \frac{2 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie B}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie C} = \frac{3 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie C}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie D} = \frac{2 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie D}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie E} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie E}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie F} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie F}}$$

Vorgehen an der Generalversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Stimmkarte, wobei die Farbe der Stimmkarte über die Mitgliederkategorie Auskunft gibt. Bei Abstimmungen an der Generalversammlung wird zuerst die Anzahl Stimmkarten ausgezählt. Das massgebliche Abstimmungsresultat ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Stimmkarten einer Kategorie mit der jeweiligen Stimmkraft eines Mitglieds dieser Kategorie.

Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt. Im Falle eines Kopräsidium entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichentscheid.

Beispiel für eine Abstimmung an einer Generalversammlung

An einer fiktiven Generalversammlung nehmen insgesamt 26 Personen aus allen sechs Mitgliederkategorien teil (siehe Tabelle 1). Mit den obenstehenden Formeln kann die Stimmkraft jeder einzelnen anwesenden Person berechnet werden.

Tabelle 1

Berechnung der Stimmkraft jeder einzelnen an der GV anwesenden Person.

	A	B	C	D	E	F
Stimmkraft einer Kategorie (= Anzahl Vorstandsmitglieder)	1	2	3	2	1	1
Anwesende Mitglieder an der GV (Beispiel)	5	4	10	4	2	1
Stimmkraft eines einzelnen Mitglieds an der GV (Beispiel)	$\frac{1}{5}$	$\frac{2}{4}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$

An einer fiktiven Abstimmung stimmen jeweils 13 anwesende Personen für und 13 Personen gegen einen Antrag. Nach Berücksichtigung der gewichteten Stimmkraft der einzelnen Mitglieder (siehe Tabelle 2) steht fest, dass der Antrag mit 5.5 gegen 4.5 Stimmen abgelehnt wurde.

Tabelle 2

Fiktive Abstimmung an einer Generalversammlung

	A	B	C	D	E	F	Total
Abstimmung nach "Köpfen" (= Anzahl Stimmkarten)							
Pro	2	2	7	1	1	0	13
Contra	3	2	3	3	1	1	13
Abstimmung nach gewichteter Stimmkraft							
Pro	$2 \times \frac{1}{5}$	$2 \times \frac{2}{4}$	$7 \times \frac{3}{10}$	$1 \times \frac{2}{4}$	$1 \times \frac{1}{2}$	$0 \times \frac{1}{1}$	$\frac{45}{10}$
Contra	$3 \times \frac{1}{5}$	$2 \times \frac{2}{4}$	$3 \times \frac{3}{10}$	$3 \times \frac{2}{4}$	$1 \times \frac{1}{2}$	$1 \times \frac{1}{1}$	$\frac{55}{10}$

Reglement: Mitgliederbeiträge

Ergänzendes Reglement gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 3. April 2003:

Art. 1 Beiträge

Für die Mitgliederbeiträge gelten folgende Regelungen:

Aktivmitglieder

Kategorien A, B, C *mit abgeschlossenen naturemade-Lizenzverträgen*:

Jährlicher Energieumsatz	Jährlicher Mitgliederbeitrag
> 1000 GWh	8'000 Fr.
500 - 1000 GWh	4'000 Fr.
100 - 500 GWh	2'000 Fr.
5 - 100 GWh	1'000 Fr.
< 5 GWh	in der Lizenzgebühr inbegriffen

Kategorien A, B, C *ohne abgeschlossene naturemade-Lizenzverträge*

Kategorie D, E, F:

Fr. 1'000.-- pro Mitglied und Jahr

Passivmitglieder

Fr. 500.-- pro Mitglied und Jahr

Art. 2 Mitgliedschaft Lizenznehmer

Die Mitgliedschaft beim VUE ist eine Bedingung für die Zertifizierung mit *naturemade*.

Art. 3 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist durch die Generalversammlung vom 3. April 2003 angenommen worden und tritt ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kopräsident

Die Geschäftsleiterin

Conrad Ammann

Cornelia Brandes

Zürich, 3. April 2003